

09.10.89

EG - A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen

KOM(89) 115 endg.; Ratsdok. 7654/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A

1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß bei den Beratungen in Brüssel die Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vom 30. Mai 1988 (BGB1. I S. 673) zugrundegelegt wird. Ein Unterschreiten der Regelungen der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) ist aus Gründen des Tierschutzes wie auch des Vertrauensschutzes für die Landwirte nicht vertretbar.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Weiterbehandlung des vorliegenden Verordnungsvorschlages auf folgende Änderungen nachdrücklich hinzuwirken: ...

10. OKT. 1989

Ausgeliefert am

EG
A 2. - Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches ist statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie, die sich außer auf Artikel 43 auch auf Artikel 100a des EWG-Vertrages stützt, zu wählen.

EG
A 3. - Für das nach Artikel 10 vorgesehene Ausschußverfahren ist das Regelungsausschußverfahren mit "Contre-Filet" vorzusehen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Einschränkung erfahren und ihnen die Möglichkeit entzogen wird, auf das weitere Rechtssetzungsvorhaben Einfluß zu nehmen.

EG
Fz 4. - In Artikel 7 Nummer 2 sollte die Vorschrift, nach der "jährlich 10 %" der Betriebe zu erfassen sind, gestrichen werden.

Bei der Vielzahl der intensiven Schweinehaltungsbetriebe im Sinne der Verordnung (dazu gehören auch kleine und mittlere Betriebe) ist eine Kontrolle von jährlich 10 % der Betriebe nicht durchführbar.

EG
A 5. - Die in Artikel 7 Nr. 3 vorgesehene Berichtspflicht gegenüber der EG-Kommission ist nicht verhältnismäßig. Daher sollte hierauf verzichtet werden.

EG
A 6. - Die in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollen durch tierärztliche Sachverständige der EG-Kommission sollten nur im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Länder erfolgen und sich auf solche Fälle beschränken, bei denen ein konkreter Verdacht besteht, daß der Vollzug durch die nationalen Behörden unzureichend ist.

...

- EG
A
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, sich für eine erhebliche Verkürzung der derzeit vorgesehenen Übergangsfristen und für konkretere Formulierungen in den Anhängen A und B einzusetzen.